

Frankfurter Allgemeine

HERAUSGEGEBEN VON GERALD BRAUNBERGER, JÜRGEN KAUBE, CARSTEN KNOP, BERTHOLD KOHLER

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Muss Karlsruhe vor der AfD geschützt werden?

VON STEPHAN KLENNER - AKTUALISIERT AM 30.01.2024 - 21:41



Die Ampelkoalition und die Union überlegen, wie sie die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts sichern können. Manche Änderung wäre mit Risiken verbunden.

Viele Regeln zur Arbeit des **Bundesverfassungsgerichts** sind nicht im Grundgesetz enthalten, sondern im Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Dies gilt auch für Bestimmungen, die für die Unabhängigkeit der Richter sehr wichtig sind: etwa die Begrenzung ihrer Amtszeit auf eine Wahlperiode von zwölf Jahren. Zudem ist festgeschrieben, dass die Richter jeweils zur Hälfte von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates zu wählen sind und es zwei Senate gibt. In der Geschichte der Bundesrepublik haben diese Regelungen dazu geführt, dass das Verfassungsgericht – anders als etwa in den Vereinigten Staaten – eher konsensual orientiert ist. Die Richter treffen oftmals Entscheidungen, die aufgrund ihrer politischen Prägung nicht unbedingt zu erwarten sind.

**Stephan Klenner**

Redakteur F.A.Z. Einspruch.

Folgen

Am vergangenen Wochenende forderten die Parlamentarischen Geschäftsführer von **SPD** und FDP, Johannes Fechner und Stephan Thomae, die Rolle des Bundesverfassungsgerichts stärker im Grundgesetz zu verankern. In der Verfassung sind bisher nur die Zuständigkeiten des Gerichts normiert. In Polen hat die frühere PiS-Regierung aber eine Reform der Richterwahl und der Arbeitsweise des dortigen Gerichts genutzt, um es auf ihren Kurs zu bringen. Manche fürchten, eine Regierung mit AfD-Beteiligung werde vielleicht ebenso verfahren.

Nur „bedingt hilfreich“

Anders als das Grundgesetz kann das Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit einfacher Mehrheit geändert werden. Es wäre also bislang möglich, dass eine Regierungsmehrheit ohne Einbindung der Opposition Wahlverfahren und Arbeitsweise des Gerichts reformiert. Für Verfassungsänderungen ist hingegen eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich. Die Opposition muss also in aller Regel an Bord sein.

SPD-Mann Fechner möchte deshalb ein Zweidrittelquorum künftig auch für Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorsehen. Sein FDP-Kollege Thomae plädiert dafür, zumindest die Aufteilung des Gerichts in zwei Senate, die zwölfjährige Amtszeit der Richter und die Geschäftsverteilung durch das Gericht selbst im Grundgesetz zu verankern. Union und Grüne lehnen solche Überlegungen nicht grundsätzlich ab. In beiden Parteien gibt es aber Irritationen über das öffentliche Vorpreschen von SPD und FDP.

„Ob es einer an sich guten Sache dienlich ist, die Diskussion so aufzuziehen, wie SPD und FDP es gemacht haben, ist für mich mehr als fraglich“, sagt der rechtspolitische Sprecher der Unionsfraktion, Günter Krings, der F.A.Z. Verfassungsänderungen seien sensibel, gerade wenn es um die Unabhängigkeit des Gerichts gehe. Der rechtspolitische Sprecher der Grünen-Bundestagsfraktion, Helge Limburg, legt Wert darauf, „in einer solchen Frage den Schulterschluss aller demokratischen Fraktionen zu erreichen“. Öffentliche Erörterungen seien zum jetzigen Zeitpunkt nur „bedingt hilfreich“. Inhaltliche Festlegungen zur Rolle des Gerichts im Grundgesetz werde es von den Grünen derzeit nicht geben. Es sei aber richtig, „kritisch zu prüfen“, wie dessen Arbeit besser abgesichert werden könne.

Droht Sperrminorität?

Die Union wird konkreter: „Das gesamte Verfassungsgerichtsgesetz einer Zweidrittelmehrheit zu unterwerfen ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Wir können daraus kein Nebengesetz machen“, sagt Krings. Er kann sich vorstellen, die Amtszeit und das Verbot der Wiederwahl der Richter in die Verfassung aufzunehmen. Hinsichtlich des Zweidrittelquorums für die Richterwahl zeigt sich Krings hingegen skeptisch. Verankere der Verfassungsgeber auch diese Regel im Grundgesetz, bestehe ohne weitere Sicherungen die „Gefahr, dass schon eine Sperrminorität von einem Drittel Richterwahlen verhindern könnte“.

Dieses Risiko sehen auch die früheren Bundesverfassungsrichter Gabriele Britz und Michael Eichberger. Beide plädierten bereits am 11. Januar in einem F.A.Z.-Gastbeitrag dafür, das bisherige Wahlverfahren ebenso wie die Amtsdauer und den Ausschluss der Wiederwahl der Richter ins Grundgesetz aufzunehmen. Die Gefahr einer Blockade durch eine Minderheit in Bundestag oder Bundesrat wollen sie dadurch abwenden, die Richterwahl in einem solchen Fall auf ein Ersatzorgan zu übertragen. So könnte bei einer Blockade des Bundestages der Bundesrat ersatzweise die Wahl vornehmen und umgekehrt. Alternativ kommt nach Ansicht der früheren Verfassungsrichter auch der Bundespräsident als Ersatzorgan für die Richterwahl in Betracht. Die demokratische Legitimation der Verfassungsrichter wäre dann allerdings geschwächt. Das Staatsoberhaupt wird anders als die Abgeordneten nicht vom Volk gewählt.

Blick in die Länder

Hintergrund der Debatte sind auch Überlegungen der etablierten Parteien, wie sie bei Verfassungsrichterwahlen mit einer erstarkten AfD umgehen sollen. Anders als in Karlsruhe sind in mehreren Landesverfassungsgerichten bereits Richter tätig, die auf Vorschlag der AfD gewählt wurden. Kürzlich wählten CSU und Freie Wähler im Bayerischen Landtag zwei Verfassungsrichter der AfD mit, da andernfalls eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Gerichts infrage gestanden hätte. Dies sorgte für Kritik der Grünen, die vor fünf Jahren den AfD-Wahlvorschlag allerdings noch mitgetragen hatten. Am Dienstag kündigte die CSU-

Landtagsfraktion Änderungen des bayerischen Verfassungsgerichtsgesetzes an, um „das Verfassungsgericht besser vor Extremisten zu schützen“.

MEHR ZUM THEMA



GRUNDGESETZÄNDERUNG?

Die Verfassungshüter schützen



PODCAST 1:09:57

F.A.Z. EINSPRUCH PODCAST

Warum die AfD weiter auf Staatsgelder hoffen darf



WEHRHAFTE DEMOKRATIE

Keine wirkliche Gefahr für die Verfassung

In Hessen werden sechs der elf Landesverfassungsrichter vom Landtagsplenum nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Die AfD konnte deshalb einen Richter bestimmen. Der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs, Wilhelm Wolf, sprach sich gegenüber der F.A.Z. gegen eine Änderung des Richterwahlverfahrens in Hessen aus. „Die Arbeitsweise des Staatsgerichtshofs ist durch die Tätigkeit des von der AfD vorgeschlagenen Verfassungsrichters nicht beeinträchtigt. Wir arbeiten sachlich und vernünftig zusammen und pflegen einen kollegialen Umgang“, sagt Wolf. Eine Positionierung zu den Vorschlägen auf Bundesebene behalte er sich „für einen fortgeschritteneren Stand der Diskussion vor“.

Quelle: F.A.Z.

[Hier](#) können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben.

WEITERE THEMEN



VERFASSUNGSGERICHT UND POLITIK

Mehr Kuscheln mit Karlsruhe?

Verfassungsänderungen wollen gut überlegt sein. Die Abgeordneten sind in der Pflicht. Wie viel Nähe, wie viel Distanz zwischen Politik und Gericht ist der Sache zuträglich?



GESETZENTWURF

So wollen die Länder das Bundesverfassungsgericht schützen

Die Landesjustizminister haben einen Vorschlag erarbeitet, wie die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts künftig gesichert werden kann. Auch für den Fall, dass ein zentraler Konsens infrage gestellt wird.



KSK-PROZESS BEGINNT

Schlampige Munitionsinventur bei Elitesoldaten

Der ehemalige KSK-Kommandant steht vor Gericht, weil er mögliche Munitionsverluste nicht gemeldet hat. Noch im Februar könnte ein Urteil fallen.

ÄHNLICHE THEMEN

AFD BUNDESVERFASSUNGSGERICHT BUNDESTAG BUNDESRAT SPD FDP UNABHÄNGIGKEIT
AMPELKOALITION ALLE THEMEN